

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 07.03.2007

Drucksache Nr.: 07/0126

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	17.04.2007	öffentlich / Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	24.04.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.06.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung/der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat nach Vorberatungen in den Fachausschüssen in seinen Sitzungen vom 14.07.2004 und 21.06.2006 die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Sankt Augustin“ sowie die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Sankt Augustin“ beschlossen. Weiterhin wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.09.2006 die „Richtlinien zur Förderung der Tagespflege“, die die Erhebung der Kostenbeiträge beinhaltet, beschlossen.

In den Beratungen zu den einzelnen Rechtsgrundlagen wurde immer wieder deutlich, dass eine einheitliche Geschwisterkinderregelung angestrebt werden sollte.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 13.06.2006 wurde die Verwaltung durch Beschluss beauftragt, eine Satzung für die Betreuungsformen „Tageseinrichtungen für Kinder, Tagespflege und Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vorzubereiten, die eine Gleich-

behandlung der Beitragserhebung für Geschwisterkinder vorsehe. Als Zeitschiene für die Umsetzung wurde der 01.08.2007 angestrebt.

Auf Basis der o. g. vorliegenden Rechtsgrundlagen hat die Verwaltung den Satzungsentwurf ausgearbeitet, der als Anlage beiliegt.

Zur Klarstellung werden die aktuellen Geschwisterregelungen nochmals dargestellt:

	Betreuungsform	Geschwisterkinderregelung
a.	Tageseinrichtungen für Kinder	Beitragsbefreiung ab dem zweiten Kind
b.	Offene Ganztagschule im Primarbereich	50 % Beitragsbefreiung ab dem zweiten Kind
c.	Tagespflege	keine Regelung

(Beitragsaufkommen hierfür siehe Anlage A)

Für die neue Satzung und die einheitliche Geschwisterkinderregelung waren folgende Prämissen zu beachten:

- In der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder sollen 19 % der gesamten Betriebskosten als Elternbeiträge zurückfließen, da ansonsten die Gesamtfinanzierung in dieser Betreuungsform nicht gesichert ist,
- in der Betreuungsform der OGS sind möglichst 615 € pro Platz/Jahr als Elternbeiträge zu erzielen,
- gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder wird der Höchstbetrag für OGS-Elternbeiträge von 100 € auf 150 € angehoben, daher werden die Beitragsstufen 125 € und 150 € - entsprechend den Einkommensstufen in den anderen Betreuungsformen - aufgenommen,
- es ist mit einem Geschwisterkinderanteil von rund 13 % der Platzzahlen in den einzelnen Betreuungsformen zu rechnen,
- aufgrund des Vergleichs der Teilnehmerlisten in den einzelnen Betreuungsformen ist für die Gesamtplätze (2.417) mit 120 betreuungsformübergreifenden Geschwisterkindern zu rechnen,
- aufgrund der aktuellen Haushaltssituation dürfen die Ausgaben für „freiwillige Leistungen“ (z. B. OGS (städtischer Anteil)) nicht erhöht werden.

Die Verwaltung hat mehrere Möglichkeiten für eine Geschwisterkinderregelung geprüft:

1. Die Anwendung der generellen **„Beitragsbefreiung ab dem zweiten Kind“**, wie sie derzeit im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder besteht, verursacht kalkulatorische **Einnahmeausfälle in Höhe von rund 122.300 €** gegenüber der derzeit geltenden Regelung. Auf betreuungsbereichsübergreifende Geschwisterkinder entfallen hiervon alleine 93.600 €. In der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder wird ein Prozentsatz von **17,41 %** erreicht, bei der OGS fließen pro Platz und Jahr **516,61 €** zurück. (siehe Anlage zu Punkt 1)
2. Eine generelle Anwendung der **„50 % Beitragsbefreiung für das zweite Kind“**, wie

sie derzeit in der Betreuungsform OGS besteht, belastet die Familien in den Betreuungsformen Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege mit zusätzlichen Beiträgen in Höhe von rund 113.300 € gegenüber der derzeit geltenden Regelung. Für betreuungsbereichsübergreifende Geschwisterkinder werden von den Mehreinnahmen aus diesen Beiträgen rund 69.100 € wieder aufgebraucht, so dass insgesamt **Mehreinnahmen in Höhe von rund 44.200 €** entstehen.

In der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder wird ein Prozentsatz von **18,66 %** erreicht, bei der OGS fließen pro Platz und Jahr **552,33 €** zurück.
(siehe Anlage zu Punkt 2)

3. Weiterhin wurde eine einheitliche Geschwisterkinderregelung über alle drei Betreuungsformen in der Form, dass bei Geschwisterkindern **ein Kind 80 % des höchsten Beitrages zahlt und für das zweite Kind 30 % des auf ihn entfallenden Beitrages** zu zahlen sind, geprüft. Die Anwendung dieser Regelung verursacht trotz Mehreinnahmen in den Betreuungsformen Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege insgesamt Einnahmeausfälle in Höhe von rund 19.100 € gegenüber der derzeit geltenden Regelung, die sich aufgrund der Mindereinnahmen der OGS ergeben. Zusätzlich fallen für betreuungsbereichsübergreifende Geschwisterkinder Einnahmeausfälle in Höhe von rund 63.000 € an, so dass insgesamt rund **82.100 € Mindereinnahmen** entstehen.

Hierbei ergab sich in der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder ein Prozentsatz von **17,66 %**, bei der OGS fließen pro Platz und Jahr **487,99 €** zurück.
(siehe Anlage zu Punkt 3)

4. Um den o. g. Prämissen näher zu kommen, wurde zusätzlich eine **Anpassung der Elterbeiträge der Betreuungsform OGS an die Beiträge für Hortbetreuung** geprüft. Aufgrund der o. g. Höchstbetragsregelung wurde der Beitrag in der Einkommensstufe 6 auf 150 € gekürzt.

Die unter Punkt 3 angegebene **Geschwisterregelung (80/30 %)** führt hierbei zu folgendem Ergebnis:

Es fallen in allen Betreuungsformen Mehreinnahmen an, insgesamt in Höhe von rund 67.100 € gegenüber der derzeit geltenden Regelung. Für betreuungsbereichsübergreifende Geschwisterkinder werden diese Mehreinnahmen jedoch vollständig aufgebraucht und es entstehen weitere Einnahmeausfälle, so dass insgesamt noch **Mindereinnahmen in Höhe von rund 6.000 €** entstehen.

In der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder wird ein Prozentsatz von **17,66 %** erreicht, bei der OGS fließen pro Platz und Jahr **620,69 €** zurück.
(siehe Anlage zu Punkt 4)

Die unter Punkt 4 angegebene Möglichkeit der Geschwisterkinderregelung wird von der Verwaltung favorisiert. Sie führt im gesamten Durchschnitt dazu, dass pro Betreuungsplatz monatlich Einnahmeausfälle in Höhe von lediglich 0,21 € entstehen.

In den einzelnen Betreuungsarten fallen zur Finanzierung der neuen Geschwisterkinderregelung unterschiedliche Erhöhungen an.

Im Bereich der Betreuungsform Tageseinrichtungen für Kinder entstehen Beitragserhöhungen von durchschnittlich 1,4 %. Die höchste Steigerung 10 % fällt in Einzelfällen nur dann an, wenn die Geschwisterkinder in einer gleichzeitigen Betreuungsform betreut werden.

Bei der OGS fallen durch die generelle Anpassung der Beiträge an die Hortbetreuung Steigerungen von durchschnittlich 12 % an. Die stärksten Steigerungen fallen in den Einkommensstufen 5 und 6 an, da sich hier auch die Anhebung des Höchstbetrages von 100 € auf

150 € auswirkt, unabhängig von der generellen Beitragsanpassung. Von der stärksten Erhöhung (50 € monatlich) sind Einkommensbezieher der Stufe 6 (über 61.355 €) betroffen, von denen keine Geschwisterkinder betreut werden, sondern nur ein Kind in der OGS.

Die Verwaltung schlägt vor, die unter Punkt 4 beschriebene Geschwisterkinderregelung einzuführen.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf (siehe oben) €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.